

In die deutsche Steuerpolitik scheint Ruhe eingekehrt zu sein. Diese Ruhe wird durch eine große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drs. 20/5910) ein wenig gestört. Denn anders als die kleinen Anfragen, die nur schriftlich beantwortet werden, findet zur großen Anfrage eine Beratung im Parlament statt. Auslöser der großen Anfrage ist die Studie „Deutschland ist der große Verlierer im Standortwettbewerb“ des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW). Hierzu trägt auch das deutsche Steuersystem bei, welches zu einer hohen Steuerlast führt und im Gegensatz zu anderen Ländern Reformen nicht in Sicht sind. Auch die Berichterstattung im Handelsblatt wird erwähnt, nach der Deutschland bei Steuern und Abgaben weltweit den zweiten Platz einnimmt. Vor diesem Hintergrund und der Erwähnung, dass Deutschland sowohl im Haushaltsjahr 2021 als auch im Haushaltsjahr 2022 Rekordsteuereinnahmen erzielte, stellt die Fraktion ihre Fragen. So möchte sie unter anderem wissen, wie hoch die tatsächliche Steuerbelastung für Unternehmen und Einzelpersonen in Deutschland im Vergleich zu allen anderen OECD-Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung ist. Auch nach der Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Steuerlast wird gefragt. Zudem wird die Frage aufgeworfen, wie sich die Steuerlast auf die Investitionstätigkeit und Innovation in Deutschland auswirkt. Im Kontext von Steuersenkungen richten sich die Fragen dahingehend, ob sich die Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung reduzieren ließe, ob die inflationsbedingten Kaufkraftverluste ausgeglichen werden könnten, ob sich die Einkommensungleichheit in Deutschland verringern ließe und ob damit eine Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen verbunden wäre. Gefragt wird aber auch nach der Auswirkung von Steuerbelastung, Compliance Aufwand und Bürokratie bei der Standortwahl von Unternehmen. Alles in allem spannende Fragen. Über die Antworten wird selbstverständlich berichtet.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn sie vor dem Erstbezug erfolgt – keine Bestimmungen des nationalen Rechts zur Festlegung der Einzelheiten der Anwendung des mit dem Erstbezug verbundenen Kriteriums

Art. 135 Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die in der erstgenannten Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung für die vor dem Erstbezug erfolgte Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden auch auf die Lieferung eines Gebäudes Anwendung findet, das vor dem Umbau Gegenstand eines Erstbezugs war, selbst wenn der betreffende Mitgliedstaat im nationalen Recht nicht die Einzelheiten der Anwendung für das mit dem Erstbezug verbundene Kriterium auf Umbauten von Gebäuden festgelegt hat, wozu er nach Art. 12 dieser Richtlinie befugt gewesen wäre.

EuGH, Urteil vom 9.3.2023 – C-239/22

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-661-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Steuerbefreiung von Versicherungs- und Rückversicherungsumsätzen – Begriff ‚Versicherungsumsätze‘ – Weiterverkauf von Unfallfahrzeugwracks, die bei Versicherten erworben wurden

1. Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist da-

hin auszulegen, dass Umsätze, die darin bestehen, dass ein Versicherungsunternehmen Unfallfahrzeugwracks aus von ihm versicherten Schadensfällen, die es von seinen Versicherten erworben hat, an Dritte verkauft, nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen.

2. Art. 136 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass Umsätze, die darin bestehen, dass ein Versicherungsunternehmen Unfallfahrzeugwracks aus von ihm versicherten Schadensfällen, die es von seinen Versicherten erworben hat, an Dritte verkauft, nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen.

3. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität, auf dem das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht, ist dahin auszulegen, dass es ihm nicht zuwiderläuft, dass Umsätze, die darin bestehen, dass ein Versicherungsunternehmen Unfallfahrzeugwracks aus von ihm versicherten Schadensfällen, die es von seinen Versicherten erworben hat, an Dritte verkauft, nicht von der Steuer befreit sind, wenn diese Erwerbe nicht zu einem Recht auf Vorsteuerabzug geführt haben.

EuGH, Urteil vom 9.3.2023 – C-42/22

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-661-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Geschäftsführerhaftung: Überwachungsver schulden, eigenes Unvermögen

Der Geschäftsführer einer GmbH kann sich gegenüber der Haftungsinanspruchnahme nicht darauf berufen, dass er aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen sei, den Aufgaben eines Geschäftsführers nachzukommen. Wer den Anforderungen an einen gewissenhaften Geschäftsführer nicht entsprechen kann, muss von der Übernahme der Geschäftsführung absehen bzw. das Amt niederlegen.

BFH, Beschluss vom 15.11.2022 – VII R 23/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-661-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verfassungsmäßigkeit des Übergangsrechts zur Einführung der Veräußerungsgewinnbesteuerung gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG mit Wirkung vom 1.1.2009

Die durch § 52 Abs. 28 Satz 16 Teilsatz 3 EStG bewirkte Einbeziehung unechter Finanzinnovationen in die Veräußerungsgewinnbesteuerung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG mit Wirkung vom 01.01.2009 ist verfassungsgemäß.

BFH, Urteil vom 13.12.2022 – VIII R 23/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-661-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Identität zwischen einer Erbengemeinschaft und einer aus den Miterben gebildeten GbR

1. Im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 179 Abs. 2 Satz 2, § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO sind eine Erbengemeinschaft und eine aus den Miterben gebildete GbR als jeweils selbständige Feststellungsobjekte zu behandeln. Bestehen beide Feststellungsobjekte fort, ist für jedes ein eigenständiges Feststellungsverfahren durchzuführen.

2. Ein identitätswahrender Formwechsel einer Erbengemeinschaft in eine GbR ist nach dem UmwG nicht möglich.

3. Der Grundsatz, dass eine Erbengemeinschaft nebeneinander Gewinn- und Überschusseinkünfte erzielen kann, gilt nicht mehr, wenn diese in eine GbR als „andere Personengesellschaft“ i. S. von § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 EStG überführt wird.